



**Stellungnahme der BAGFW zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (KOM(2012)617 endg. vom 24.10.2012)**

Die BAGFW unterstützt die Anstrengungen der Europäischen Kommission, die bisher im Nahrungsmittelhilfeprogramm gebundenen Mittel in den Rahmen der Kohäsionspolitik mit ihrer Strategie 2020 zu stellen.

Die BAGFW ist der Ansicht, dass der ESF das zentrale EU-Instrument sein sollte, um das Kohäsionsziel der Armutsreduzierung erreichen zu können. Im VO-Vorschlag für den ESF 2014 – 2020 hat die Europäische Kommission im Artikel 3 (Interventionsbereich) das thematische Ziel „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut durch Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen...“ formuliert. Als eine Investitionspriorität wird unter diesem Ziel die „aktive Eingliederung“ benannt. Diese Investitionspriorität sollte ausdrücklich um die Interventionen ergänzt werden, die im neuen Hilfsfonds benannt werden:

- Kauf von Nahrungsmitteln oder grundlegenden Konsumgütern für den persönlichen Gebrauch obdachloser Personen oder von Kindern,
- Verwaltungs-, Transport- und Lagerkosten, die bei den Partnerorganisationen entstehen,
- Aktivitäten zur Förderung der sozialen Inklusion

Die im Hilfsfonds beschriebene Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, die die Verteilung von Nahrungsmitteln vornehmen sowie flankierende Maßnahmen organisieren, findet ihre Grundlage in Artikel 6, Abs. 3 des ESF-VO-Vorschlages, in dem die angemessene Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen sowie deren Kapazitätsaufbau festgehalten ist.

Die BAGFW spricht sich deshalb dafür aus, keinen gesonderten Hilfsfonds einzurichten und diesen mit ESF-Mitteln auszustatten, sondern die veranschlagten 2,5 Mrd. € im Budget des ESF zu belassen und den Mitgliedstaaten, die Interventionen zur Bekämpfung extremer Armut durchführen wollen, diese Möglichkeit über den ESF zu geben. Damit würde den Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Die BAGFW sieht in diesem Streamlining-Vorschlag auch den Vorteil, dass ergänzende Verwaltungsstrukturen nicht neu aufgebaut werden müssen, sondern diejenigen des ESF genutzt werden können und darüber hinaus das Partnerschaftsprinzip gestärkt wird.

Berlin, 20.12.2012